

Teilnahmebedingungen Kurzurlaub

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen sind Bestandteil des Vertrages zwischen der/dem jeweiligen Teilnehmer*in des Kurzurlaubs und der Heilpädagogischen Hilfe Bersenbrück gGmbH (Veranstalter).

1. Leistungen:

Grundlage des Leistungsangebotes sind die in der Ausschreibung aufgeführten Leistungen (Anreise, Unterbringung, Verpflegung, Reisebegleitung). Individuelle Erfordernisse und Wünsche können nach Absprache berücksichtigt werden, sofern sie bei der Anmeldung benannt sind. Sonderwünsche sind ggf. kostenpflichtig, ebenso wie erweiterte Betreuungserfordernisse. **Der Veranstalter behält sich die konkrete Zusammensetzung der Gruppe vor. Das kann abhängig sein z.B. von der Betreuungsintensität und Mobilität der Teilnehmer*innen, der Verteilung der Geschlechter sowie der Anzahl der zur Verfügung stehenden Rollstuhlplätze.**

2. Kurzurlaubsbegleitung:

Alle Kurzurlaube werden von **geschulten Helfer*innen** begleitet. Sie unterstützen die Teilnehmer*innen des Kurzurlaubs nach Bedarf in der persönlichen, pflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung sowie bei der Teilnahme an Freizeitaktivitäten. Helfer*innen des Kurzurlaubs sind in der Regel keine (Pfleger-) Fachkräfte. Zur Nacht wird eine Schlafbereitschaft vorgehalten, keine Nachtwache.

3. Abschluss des Vertrages:

Anmeldungen zu einem Kurzurlaubswochenende aus dem Flyer müssen mit den vollständigen Unterlagen (s. Anmeldeformular) schriftlich an das Büro, Freizeit und Reisen im Haus Mittendrin, Franz-Hecker-Straße 20, 49593 Bersenbrück, erfolgen. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der **Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter** zustande. Der Veranstalter behält sich bei großen Problemen vor, den Kurzurlaub abzusagen.

4. Preise und Bezahlung:

Neu: Ab dem 01.01.2019 wird nicht mehr zwischen Sachkosten und Betreuungskosten unterschieden, sondern es werden nur **Betreuungskosten** von 150 €/Übernachtung (**unabhängig vom Pflegegrad**) erhoben. Darin enthalten sind Betreuungskosten, Unterkunft, Verpflegung und Materialien für die Freizeitgestaltung, Benzinkosten für Ausflüge. **Taschengeld** (wir empfehlen ca. 20€) wird für persönliche Wünsche, Eintritte und anfallende Kosten für Freizeitaktivitäten und Ausflüge benötigt.

Betreuungskosten können über die Pflegekasse (Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege bzw. Entlastungsbetrag) oder privat beglichen werden. Der Abrechnungsbogen (mit der gewünschten Abrechnungsart) wird Ihnen ca. vier Wochen vor dem Kurzurlaub zugesandt, mit der Bitte um Rücksendung nach geleisteter Unterschrift. Sollten die Betreuungskosten von der Pflegekasse gar nicht oder nur teilweise erstattet werden, sind Sie verpflichtet den offenen Rechnungsbetrag privat zu begleichen.

Eine Beratung über Finanzierungsmöglichkeiten können Sie gerne durch uns in Anspruch nehmen.

5. Leistungs- und Preisänderungen:

Änderungen und Abweichungen vom vereinbarten Inhalt des Vertrags, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet. Dies gilt, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Kurzurlaubsleistung führen und den Gesamtzuschnitt des gebuchten Kurzurlaubs nicht beeinträchtigen. Es besteht die Pflicht, die Teilnehmer*innen über Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei erheblichen Änderungen der Kurzurlaubsleistungen sind die Teilnehmer*innen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Rücktritt:

Eine Abmeldung ist erforderlich, telefonisch ist ausreichend. Müssen sich Teilnehmer*innen des Kurzurlaubs aus Krankheitsgründen abmelden, behält sich Freizeit und Reisen als Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr von 50 € und die Erstattung der entstandenen Kosten vor (Betreuungskosten). Sofern der Kurzurlaub an eine (geeignete!) Ersatzperson abgetreten werden kann, entfallen die Bearbeitungsgebühr und die Betreuungskosten.

7. Rücktritt durch den Veranstalter/ Kündigung

Haben sich zu einem ausgeschriebenen Kurzurlaub lediglich zwei Personen verbindlich angemeldet, kann das Wochenende abgesagt werden.

Kommt ein/eine Teilnehmer*in seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten.

Der Veranstalter behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn bei Teilnehmer*innen z.B. ein erhöhter Betreuungsaufwand, ansteckende Krankheiten oder aktuelle Veränderungen, die Einfluss auf die Gruppenzusammensetzung nehmen können oder Mehrkosten verursachen, nicht mitgeteilt wurden.

Der Vertrag kann vom Veranstalter ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der/die Teilnehmer*in die Durchführung eines Kurzurlaubs trotz entsprechender Abmahnung nachhaltig stört oder sich vertragswidrig verhält. Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines/einer Teilnehmer*in eine Durchführung eines Kurzurlaubswochenendes nicht zu, kann die Beförderung verweigert oder der Kurzurlaub jederzeit abgebrochen werden.

Gleiches gilt, wenn eine geistige oder körperliche Beeinträchtigung eine besonders intensive Betreuung des/der Teilnehmer*in erfordert, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen des Veranstalters hinausgeht und keine zusätzliche/n Helfer*in zur Verfügung stehen. Für eventuell entstehende Mehrkosten (z.B. für die separate Heimreise) tritt der Veranstalter nicht ein.

8. Kurzurlaubsvorbereitungen:

Alle Teilnehmer*innen des Kurzurlaubs erhalten ca. vier Wochen vor dem Wochenende schriftlich alle wichtigen Informationen (Beginn, Ort, Packliste...). Außerdem erhalten sie einen **Teilnahmebogen** (Selbstauskunft über relevante Daten, medizinisch-pflegerische oder besondere individuelle Betreuungsbedarfe), der binnen zwei Wochen ausgefüllt zurückgesendet werden muss und Voraussetzung zur Teilnahme an dem Wochenende ist. Er dient zur Vorbereitung des Wochenendes.

9. Haftung:

Der Veranstalter haftet für eine **gewissenhafte Kurzurlaubsvorbereitung**, die sorgfältige Auswahl von Kurzurlaubshelfer*innen, Fremdleistern und eine ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Es besteht keine Haftung für Fremdleistungen (Tierparkbesuch, Theaterbesuche...), Gepäck, Einbruch oder Diebstahl. Die Teilnehmer*innen haften für Schäden, die durch von ihnen mitgebrachte Sachen verursacht werden.